



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0051-RD 3/2016

Wien, am 11. Mai 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 14.03.2016, Nr. 8616/J, betreffend Glyphosat – (K)ein Gift auf unserem Acker

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 14.03.2016, Nr. 8616/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 13:

Am 07./08. März 2016 fand eine Expertenberatung im Ständigen EU-Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF) in Brüssel statt. Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) hat die Sitzung für Österreich wahrgenommen. Bereits im Vorfeld hat Österreich eine schriftliche Stellungnahme an die Europäische Kommission übermittelt.

Nachdem die AGES schon im Herbst 2015 einen runden Tisch zum Thema Glyphosat mit allen relevanten Stakeholdern (Wissenschaft, NGO's, Handel, Interessensvertreter, etc.) abgehalten hat, fand am 06. April 2016 ein zweiter Runder Tisch statt. Dabei wurden die aktuellen Entwicklungen im EU-Verfahren, die österreichischen Forderungen sowie die letzten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Wirkstoff ausführlich diskutiert.

Ob Glyphosat als genehmigter Wirkstoff in der Union gelistet bleibt, hängt von der weiteren Vorgehensweise auf EU-Ebene ab. Im letzten Entwurf der Europäischen Kommission wurden die österreichischen Anliegen nicht berücksichtigt. Sollten die Forderungen weiterhin nicht berücksichtigt werden, wird Österreich dem EK-Vorschlag nicht zustimmen können.



Der Vorsitz – also die Europäische Kommission - vertagte jedoch bei der genannten Expertenberatung im März 2016 die Abstimmung zur Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat. Es fand keine Abstimmung über die Vertagung an sich statt.

Zu Frage 2:

Seit 1. November 2014 gilt für die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel grundsätzlich das in der Anfrage erwähnte Abstimmungsverfahren. Eine Enthaltung bei einer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit führt daher im Hinblick auf das Erreichen einer qualifizierten Mehrheit zu dem gleichen Ergebnis wie eine Gegenstimme.

Zu den Fragen 3 bis 8:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Wirkstoff Glyphosat seit dem Jahr 2002 als Ergebnis eines umfassenden Bewertungsprozesses in der EU genehmigt ist und derzeit – wie jeder andere Pflanzenschutzmittelwirkstoff auch – turnusmäßig hinsichtlich seiner Risiken für Gesundheit und Umwelt sowie seiner Wirksamkeit neu bewertet wird.

Deutschland, vertreten durch die zuständigen Bundesoberbehörden für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, ist im EU-Verfahren für die Überprüfung der Genehmigung als Berichterstatter tätig. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist in Deutschland für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständig und koordiniert die Mitwirkung Deutschlands an den europäischen Gemeinschaftsverfahren. Teilberichte werden dabei vom Bundesinstitut für Risikobewertung (Gesundheit), vom Julius Kühn-Institut (Wirksamkeit, Nutzen, Bienen) und vom Umweltbundesamt (Naturhaushalt) erstellt. Bezüglich der Unabhängigkeit des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) ist festzuhalten, dass die BfR-Kommissionen keine Organe des Instituts darstellen und auch nicht um Stellungnahmen in amtlichen Risikobewertungsverfahren zu Pflanzenschutzmitteln gebeten werden. Die Vorgehensweise bzw. Abgabe von Erklärungen über eventuelle Interessenskonflikte ist in der Geschäftsordnung der BfR-Kommissionen klar geregelt.

Der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erstellte Abschlussbericht wurde im November 2015 veröffentlicht. Der Wirkstoff Glyphosat wurde sehr breit untersucht, in allen Bewertungsbereichen steht eine enorme Datenmenge zur Verfügung. Im europäischen Zulassungsprozess für Wirkstoffe wird sichergestellt, dass alle vorliegenden Untersuchungen zum Wirkstoff, die den qualitativen Anforderungen entsprechen, berücksichtigt werden, und – gewichtet entsprechend ihrer Qualität und Relevanz – in die Gesamtbewertung einfließen. Nur durch die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis, also Untersuchungen „de lege artis“, unter Kenntnis des aktuellen Forschungsstandes und der angemessenen Methoden, sowie die kritische Überprüfung von Ergebnissen, kann der Anspruch der Wissenschaftlichkeit erfüllt werden. Zu dieser unabhängigen und wissenschaftlichen Arbeitsweise verpflichtet sich selbstverständlich auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Im Gegensatz zur Bewertung des IARC wird im Abschlussbericht der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine Einstufung und Kennzeichnung von Glyphosat als kanzerogen nicht befürwortet. Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Bewertungen von EFSA und IARC werden ausführlich in einem von der EFSA veröffentlichten speziellen Hintergrundpapier erläutert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (siehe dazu auch http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/4302_glyphosate_complementary.pdf).

Die endgültige – und auch gesetzlich bindende – Entscheidung über die Einstufung von Glyphosat erfolgt durch die europäische Chemikalienbehörde (ECHA). Der entsprechende Bewertungsbericht wurde von Deutschland bereits eingereicht.

Es kann festgestellt werden, dass sich zahlreiche Experten auf EU-Ebene -unter Einbindung der Experten in den Mitgliedstaaten - intensiv mit der Risikobewertung von Glyphosat auseinandersetzen. In Österreich informiert die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) als zuständige Behörde sehr ausführlich über das laufende EU-Verfahren: <http://www.ages.at/service/service-presse/pressemeldungen/verbraucherinnen-information-zu-glyphosat/bewertung/>

Es ist nun die Aufgabe der Europäischen Kommission – unter Heranziehen aller wissenschaftlichen Erkenntnisse - zu prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen für Glyphosat weiter bestehen. Selbstverständlich wird dabei auch die in der Frage 5 erwähnte Stellungnahme an Kommissar Andriukaitis sowie die in Frage 8 angesprochene Validität der Studien mitberücksichtigt.

Zu Frage 9:

Die Grundvoraussetzung, dass ein nationaler Antrag auf Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel gestellt werden kann, ist, dass der Wirkstoff bereits auf EU-Ebene geprüft („Wirkstoffprüfung“) und positiv entschieden wurde (-> Positivliste).

Im Vorfeld der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels wird eine umfassende Prüfung möglicher Auswirkungen auf Menschen (Gesundheit), Tiere, Umwelt und Grundwasser entsprechend EU-weit harmonisierter Bewertungskriterien durchgeführt. In Österreich ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) die zuständige Behörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass Pflanzenschutzmittel nur bestimmungs- und sachgemäß unter Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips verwendet werden dürfen. Berufliche Verwender haben dabei die allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln anzuwenden. Die Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes sehen vor, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß begrenzt wird. Die Vorbeugung bzw. die Bekämpfung von Schadorganismen erfolgt dabei vorrangig durch eine wechselnde Fruchtfolge, eine gezielte Sorten- und Standortwahl, der Anwendung von geeigneten Kultivierungsverfahren sowie dem vermehrten Einsatz von Nützlingen und anderen naturnahen Bekämpfungsmethoden. Durch die Einhaltung der guten Pflanzenschutzpraxis erfolgt eine bedarfs- und termingerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entsprechend den Warndienstmeldungen und Prognosemodellen. Der Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer, weitergehende Einschränkungen können auf dieser Ebene jederzeit erlassen werden.

Ausreichende Sachkunde im Pflanzenschutz ist Grundvoraussetzung für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen integrierter Pflanzenschutzverfahren. Daher ist die Sachkunde bei beruflichen Verwendern, Vertreibern und Beratern durch eine ausreichende Fort- und Weiterbildung sichergestellt. Seit 26. November 2015 dürfen Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Anwendung zugelassen sind, nur noch abgegeben werden, wenn der Käufer seinen Sachkundenachweis vorlegt.

Darüber hinaus hat Österreich auch spezifische Maßnahmen zur Reduzierung des Einsatzes von Glyphosat ergriffen. So gibt es bereits jetzt ein Verbot der Verwendung auf „versiegelten Flächen“. Dieser Hinweis wird bei jeder Zulassung beim jeweiligen Produkt gekennzeichnet. Darüber hinaus ist seit 2013 die „Sikkation“ mittels Glyphosat für Erntegut für Lebens- oder Futtermittelzwecke verboten.

Zu den Fragen 10 bis 12:

Die Studie von Gaupp-Berghausen et al. (2015) wurde von der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit geprüft. Eine detaillierte Stellungnahme dazu ist auf der AGES-homepage abrufbar:

http://www.ages.at/fileadmin/AGES2015/Themen/Pflanzenschutzmittel_Dateien/BOKU_Rege_nwurmstudie_Stellungnahme.pdf.

Darüber hinaus wurde die Studie im Oktober 2015 an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit weitergeleitet, damit sie im Rahmen des aktuellen Zulassungsverfahrens berücksichtigt wird.

Der Bundesminister

